



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Hannover, 28.04.2022

Antrag auf Beschluss einer Arbeitsrechtsregelung über einen Mobilitätzuschuss im Jahr 2022 - (ARR-Mobilitätzuschuss 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit März 2022 in kurzer Zeit drastisch gestiegenen Energiekosten und damit einhergehende Erhöhung der Treibstoffpreise führt neben den inflationsbedingten Preiserhöhungen zu einer deutlichen zusätzlichen finanziellen Belastung der Mitarbeitenden.

Da für viele Mitarbeitende das Pendeln mit dem privateigenen Kraftfahrzeug vor allem im ländlichen Raum unausweichlich ist und dieses nur in wenigen Bereichen – und dort nur teilweise – durch die Verlagerung der Tätigkeit in das Homeoffice ausgeglichen werden kann, zieht der Weg zur Arbeitsstätte zwangsläufig zu kurzfristig eingetretenen und vorher nicht absehbaren finanziellen Mehrbelastungen. Hinzu kommt, dass die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Kraftfahrzeug in Höhe von 0,30 € pro Kilometer für mit Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge bei Weitem nicht mehr ausreichend ist, Dienstfahrzeuge häufig aber ebenso nicht oder nur bedingt zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Der Gesetzgeber sieht eine Entlastung im Rahmen eines befristeten Tankrabattes und einer einmaligen Entlastung vor, jedoch wird diese Entlastung nur für die Zukunft gelten und die zusätzlichen Belastungen nur zum Teil ausgleichen können.

Der größten Belastung sind Mitarbeitende in Teilzeitarbeit ausgesetzt, die an gleich vielen Arbeitstagen wie Mitarbeitende in Vollzeit pendeln, jedoch aufgrund der geringeren Arbeitszeit auch ein geringeres Entgelt erhalten. Die zuletzt beschlossenen und übernommenen Tarifabschlüsse im TV-L (Corona-Sonderzahlung, zu erwartende ausbleibende Tariferhöhung) und im TVöD können die Mehrbelastungen keinesfalls ausgleichen.

Dringend wird daher ein Ausgleich insbesondere für die Mehrbelastungen für den Weg zur Arbeit und zurück nach Hause benötigt und zugleich eine Anerkennung für die weiterhin erfolgte, beibehaltene Anreise zur Tätigkeitsstätte sowie angetretene Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw. Diese würde darüber hinaus als extrinsische Motivation der Bindung qualifizierter Fachkräfte dienen.



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

Das Ziel der Arbeitnehmerorganisationen in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist in diesem Bezug eine einfache und überschaubare arbeitsrechtliche Regelung, die ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand umsetzbar ist und allen Mitarbeitenden als teilweisen Ausgleich für die hohen Treibstoffpreise dient.

Die Arbeitsrechtsregelung für einen Mobilitätzuschuss beinhaltet demzufolge für alle Mitarbeitenden, deren Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisse jeweils zum 01. des Monats, für den der Zuschuss gezahlt wird, Bestand hat und für den jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht, über das ihnen zustehende Entgelt hinaus für drei Monate jeweils einen Tankgutschein über 50,00 Euro brutto.

Der Umfang der Arbeitszeit (§ 24 Abs. 2 TV-L) bleibt dabei unberücksichtigt. Die Mitarbeitenden können nicht verlangen, dass sie anstelle der Sachleistung ein Entgelt ausgezahlt erhalten.

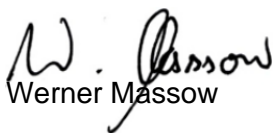
Zudem stellt der Sachbezug kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

Durch die über mehr als einen Monat verteilte Gewährung von Tankgutscheinen über nicht mehr als 50,00 Euro handelt es sich gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) und § 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung) um einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug. Dem Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Nebenkosten, die Mitarbeitenden erhalten den Bezug abzugsfrei „Brutto wie Netto.“

Auf das beigegefügte BMF-Schreiben v. 15.3.2022, IV C 5 – S 2334/19/10007 :007 wird Bezug genommen.

Einen Entwurf für eine Arbeitsrechtsregelung über einen Mobilitätzuschuss im Jahr 2022 fügen wir als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Massow


gez. Erik Bothe


gez. Ralf Vullriede



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

**Arbeitsrechtsregelung über einen Mobilitätzuschuss Im Jahr 2022
(ARR-Mobilitätzuschuss 2022)
Vom**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen auf deren Dienstverhältnis:

1. die Dienstvertragsordnung
2. der Tarifvertrag
 - a) für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder
 - b) für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder
 - c) der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)nach den Maßgaben der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR- Azubi-Prakt)

anzuwenden ist.

**§ 2
Mobilitätzuschuss**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten neben dem Tabellen-, Ausbildungs-, oder Praktikantenentgelt (Entgelt) jeweils für die Monate August, September und Oktober 2022 einen Mobilitätzuschuss in Form eines Tankgutscheins, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis jeweils zum 01. des Monats, für den der Zuschuss gezahlt wird, Bestand hat und für den jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Der Mobilitätzuschuss wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG (Einkommenssteuergesetz) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) und § 3 Absatz 1 Satz 3 SVEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung).

2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
 3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L.
 4. Einen Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Der Mobilitätzuschuss ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 6. Der Mobilitätzuschuss in Form des Tankgutscheins kann nur gegen Ware und nicht gegen Bargeld eingelöst werden.
- (2) Die Höhe des Mobilitätzuschusses beträgt für die Mitarbeitenden im Sinne von § 1 je Monat 50,00 Euro.
- (3) § 24 Absatz 2 TV-L findet keine Anwendung.
- (4) Der Mobilitätzuschuss ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt außer Kraft am 31.12.2022.